

10. Februar 2026

1. Planänderungs- bescheid

Vorhaben 2 BBPlG: Osterath – Philippsburg (Ultranet)
Abschnitt E1: Rommerskirchen – Landesgrenze NRW/RP



Bundesnetzagentur





Bundesnetzagentur

Bundesnetzagentur für Elektrizität,
Gas, Telekommunikation, Post, und
Eisenbahnen
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Gz.: 801 – 6.07.01.02/2-2-5 PÄ I
Datum: 10.02.2026

1. Planänderungsbescheid gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43d EnWG und § 76 Abs. 2 VwVfG für

Vorhaben Nr. 2 des Bundesbedarfsplangesetzes Osterath – Philippsburg („Ultranet“)

Planfeststellungsabschnitt E1 Rommerskirchen – Landesgrenze NRW/RP

Vorhabenträgerin:

Amprion GmbH
Robert-Schuman-Straße 7
44263 Dortmund

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	5
A. ENTSCHEIDUNG	6
I. Feststellung	6
II. Planunterlagen	6
III. Nebenbestimmungen	7
IV. Zusagen	7
1. Versorgungsträger und Telekommunikation.....	7
B. BEGRÜNDUNG	8
I. Beschreibung der Änderung des festgestellten Plans.....	8
II. Rechtliche Würdigung	9
1. Zuständigkeit	9
2. Verfahren.....	9
3. Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit.....	11
a) <i>Pflicht zur UVP-Vorprüfung</i>	11
b) <i>UVP-Vorprüfung</i>	11
c) <i>Ergebnis der UVP-Vorprüfung</i>	18
4. Materiell-rechtliche Bewertung	19
a) <i>Planrechtfertigung</i>	19
b) <i>Zwingende materiell-rechtliche Anforderungen</i>	19
c) <i>Abwägung</i>	20
d) <i>Abschließende Gesamtbewertung</i>	21
C. Hinweise	21
I. Kosten	21
II. Bekanntgabe und Veröffentlichung des Planänderungsbescheides	21
D. Rechtsbehelfsbelehrung	22

A. ENTSCHEIDUNG

I. Feststellung

Der Planfeststellungsbeschluss der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen vom 28.08.2025 für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung des Vorhabens Nr. 2 des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG) Osterath – Philippsburg (Ultranet), Abschnitt E1 (Rommerskirchen – Landesgrenze NRW/RP) der Amprion GmbH, Gz. 801 – 6.07.01.02/2-2-5/25.0 (im Folgenden: Ausgangsbeschluss), wird gemäß dem Antrag der Amprion GmbH (im Folgenden auch: die Vorhabenträgerin) vom 22.12.2025 gemäß § 18 Abs. 5 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) i. V. m. § 43d Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und § 76 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen geändert.

Es wird gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43d EnWG und § 76 Abs. 2 VwVfG festgestellt, dass für die in den Antragsunterlagen dargestellten Änderungen die Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Das mit Ausgangsbeschluss vom 28.08.2025 planfestgestellte Vorhaben kann gemäß der im Änderungsantrag dargestellten Form ausgeführt werden. Die Änderungen umfassen die unter B.I. dargestellten und sich aus den hier neu festgestellten Planunterlagen ergebenden Maßnahmen an dem Vorhaben.

Durch die Planänderung wird die Zulässigkeit des geänderten Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen und hinsichtlich aller von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben dieser Planänderung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 75 VwVfG).

II. Planunterlagen

Diesen Feststellungen liegen die nachstehend aufgeführten Planunterlagen, die Bestandteil dieses Änderungsbescheides sind, zugrunde. Diese ändern bzw. ergänzen die unter Ziffer A.II des Ausgangsbeschlusses vom 28.08.2025 aufgeführten Planunterlagen:

Genehmigte Unterlagen:

- Register 3.1 – Mastprinzipzeichnungen, Stand 1. Planänderung
- Register 4.3.1 und 4.4.1 – Masttabellen, Stand 1. Planänderung
- Register 6.4.1, Blatt 1.1 und Register 6.4.2, Blatt 1.2 – Lagepläne 1:2.000, Stand 1. Planänderung
- Register 7.4.1 und 7.4.2 – Rechtserwerbsverzeichnisse, Stand 1. Planänderung

- Register 8.4.1 – Kreuzungsverzeichnis, Stand 1. Planänderung
- Register 18 – Landschaftspflegerischer Begleitplan, Anhang A, Karte 1 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, Blätter 1 und 2, Stand 1. Planänderung
- Register 18 – Landschaftspflegerischer Begleitplan, Anhang A, Karte 2 Rekultivierungsmaßnahmen, Blätter 1 und 2, Stand 1. Planänderung
- Register 18 – Landschaftspflegerischer Begleitplan, Anhang B, Maßnahmenblätter, Stand 1. Planänderung

Weitere Unterlagen:

- Register 1 – Antrag auf Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43d EnWG i. V. m. § 76 VwVfG vom 22.12.2025. Erläuterungsbericht zur 1. Planänderung
- Register 2 – Übersichtsplan 1:25.000, Blatt 1, Stand 1. Planänderung
- Register 6A, Blatt 1 – Blattschnittübersicht 1:25.000, Stand 1. Planänderung
- Gesamtinhaltsverzeichnis der Planunterlagen, Stand 1. Planänderung
- Zustimmungserklärungen der betroffenen Eigentümer und Bewirtschafter
- Schriftverkehr mit den Trägern öffentlicher Belange

III. Nebenbestimmungen

Die festgesetzten Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses vom 28.08.2025 gelten auch hinsichtlich der vorliegenden Planänderung. Die Festlegung darüber hinausgehender Nebenbestimmungen war nicht erforderlich.

IV. Zusagen

Die Zusagen des Planfeststellungsbeschlusses vom 28.08.2025 gelten auch hinsichtlich der vorliegenden Planänderung. Diese Zusagen werden um folgende Zusage ergänzt:

1. Versorgungsträger und Telekommunikation

Die Vorhabenträgerin sagt zu, dass beim Einbau von U-Betonsteinen in den und bei der Unterquerung des Wirtschaftsweges (Gemarkung Hüchelhoven, Flur 9, Flurstück 80) mit dem Baueinsatzkabel der Bestand und die Funktionstüchtigkeit des gequerten Fernmeldekabels der Telekom Deutschland GmbH gewährleistet werden. Die Vorhabenträgerin wird dabei die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom (Anweisung zum Schutze unterirdischer Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom bei Arbeiten Anderer) beachten und einhalten.

B. BEGRÜNDUNG

Diese Entscheidung wird wie folgt begründet:

I. Beschreibung der Änderung des festgestellten Plans

Mit Ausgangsbeschluss vom 28.08.2025 wurde der Plan für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung für den Abschnitt E1 (Rommerskirchen – Landesgrenze NRW/RP) des Vorhabens Nr. 2 BBPIG Osterath – Philippsburg (Ultranet) der Amprion GmbH festgestellt. Die Vorhabenträgerin strebt mit der verfahrensgegenständlichen 1. Planänderung vom 22.12.2025 aufgrund der nachträglich zum Planfeststellungsbeschluss vorgenommenen Konkretisierung der technischen Planung verschiedene Anpassungen des Vorhabens an, die im Folgenden beschrieben werden.

Die Vorhabenträgerin beantragt die temporäre Auslegung und den temporären Betrieb eines 380 kV-Baueinsatzkabels (BEK) zwischen der UA Rommerskirchen und dem Mast Nr. 3 der Bl. 4560. Für den Seilzug zwischen dem Mast Nr. 29B der Bl. 4207 (Bestandteil des Abschnittes C1 Osterath – Rommerskirchen des Vorhabens Nr. 2 BBPIG, Planfeststellungsbeschluss 801 – 6.07.01.02/2-2-3/25.0 vom 28.11.2024) und dem Mast Nr. 2 der Bl. 4215 müssen die drei Bestandsleitungen Bl. 4560, 4515 und 4513 gequert werden, was wegen der Nähe zu den spannungsführenden Teilen dieser Leitungen die zeitgleiche Freischaltung von insgesamt sechs Stromkreisen erforderlich machen würde. Zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit ist vorgesehen, durch den Einsatz des BEK zumindest einen 380 kV-Stromkreis der Bl. 4560 zwischen der UA Rommerskirchen und Mast Nr. 3 der Bl. 4560 auch während des Seilzugs in Betrieb zu belassen. Bei Mast Nr. 3 der Bl. 4560 erfolgt der Anschluss des BEK an das im Rahmen des Ausgangsbeschlusses genehmigte Auflastprovisorium. Hierfür beantragt die Vorhabenträgerin die Erhöhung des provisorischen Mast Nr. P1 um 3 m auf 22,6 m. In den beiden Bereichen der Kabelübergabe an der UA Rommerskirchen und am Mast Nr. 3 der Bl. 4560 werden jeweils drei Gerüste für die Kabelendverschlüsse benötigt, die jeweils zwei einzelne Kabel aufnehmen und über eine Steigleitung an die einzelnen Phasen des zu überbrückenden Stromkreises angeschlossen werden. Die hierfür temporär in Anspruch genommene Fläche in einem Umfang von 280 m² (2 x 7m x 20m) ist bereits in der zusätzlich in Anspruch genommenen Arbeitsfläche enthalten. Der durch das BEK zu kreuzende Wirtschaftsweg unterhalb der Bl. 4560 zwischen Mast Nr. 2 und Mast Nr. 3 wird mittels in die Wegefläche einzusetzender U-Betonsteine und einer Überdeckung mit Stahlplatten gequert werden.

Für die Umsetzung der beantragten Maßnahmen sind zusätzliche temporäre Zuwegungen in einem Umfang von 1.564 m² und zusätzliche temporäre Arbeitsflächen in einem Umfang von 38.488 m² erforderlich. Innerhalb der Arbeitsflächen kommt das 1.000 m lange und aus sechs Einzelkabeln bestehende BEK in einem max. 15,5 m breiten Schutzstreifen (15.379 m², bereits in der Gesamtgröße der Arbeitsfläche enthalten) zu liegen, wobei die Einzelkabel in einem Abstand von ca. 0,25 m zueinander verlegt werden. Für die temporären Zuwegungen wird in einem Fall ein Wirtschaftsweg mit einer Fläche von 579 m² westlich des geplanten Verlaufs des BEK mittels einer Schotterauflage ertüchtigt (vgl. Planunterlage Reg.

1, Kap. 4.1, S. 5f. und Planunterlage Reg. 18, Anhang A, Karte 1 und 2), die nach Abschluss der Bauarbeiten nicht entfernt wird. Die ursprüngliche Breite dieses Weges bleibt dabei erhalten. Auch der für den Wirtschaftsweg maßgebliche Biotoptyp ändert sich durch die Ertüchtigung nicht. Die Einbauten in den Wirtschaftsweg zwecks Querung mit dem BEK werden nach Rückbau desselben zurückgebaut und der Wirtschaftsweg wird fachgerecht wiederhergestellt. Die gesamte temporäre Flächeninanspruchnahme für Arbeitsflächen und Zuwegungen beträgt somit 40.052 m²

II. Rechtliche Würdigung

1. Zuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 1 und 2, § 2 Abs. 2 NABEG, § 1 Nr. 1 und 2 Planfeststellungszuweisungsverordnung (PlfZV) i. V. m. Nr. 2 der Anlage zu § 1 Abs. 1 Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) ist die Bundesnetzagentur für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens der 380-kV-Gleichstromfreileitung Osterath – Philippsburg („Ultranet“), Abschnitt E1 (Rommerskirchen – Landesgrenze NRW/RP) zuständig. Hieraus folgt auch ihre Zuständigkeit für den Erlass des vorliegenden Änderungsbescheids.

2. Verfahren

Bei Planänderungen vor Fertigstellung des Vorhabens ist nach § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43d EnWG und § 76 Abs. 1 VwVfG grundsätzlich ein neues Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung kann die Planfeststellungsbehörde jedoch nach § 76 Abs. 2 VwVfG von einem neuen Planfeststellungsverfahren absehen, wenn die Belange anderer nicht berührt werden oder wenn die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben. Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt.

Dementsprechend hat die Planfeststellungsbehörde in Ausübung ihres Ermessens und unter Berücksichtigung der Unterlagen der Vorhabenträgerin vom 22.12.2025 gemäß § 76 Abs. 2 VwVfG von der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens abgesehen.

Eine Planänderung ist als unwesentlich i. S. v. § 76 Abs. 2 VwVfG anzusehen, wenn diese im Verhältnis zur abgeschlossenen Gesamtplanung unerheblich ist.¹ Dies ist insb. dann zu bejahen, wenn die mit der Planung verfolgte Zielsetzung unberührt bleibt und die beabsichtigte Änderung die mit der Planfeststellung erfolgte Abwägung aller einzustellenden Belange in ihrer Struktur unberührt lässt.² Das ist stets der Fall, wenn Umfang, Zweck und Auswirkungen des Vorhabens im Wesentlichen gleich bleiben und nur bestimmte räumlich und sachlich abgrenzbare Teile geändert werden sollen.³ Zu berücksichtigen sind weiterhin

¹ Hier und nachfolgend zum Begriff der „unwesentlichen Änderung“ vgl. BVerwG, Urt. vom 17.12.2009 - 7 A 7/09, NVwZ 2010, 584 (Rn. 22).

² Vgl. BVerwG, Urt. vom 20.10.1989 - 4 C 12/87, NJW 1990, 925 (926).

³ Vgl. BVerwGE 81, 95, 104, NVwZ 1989, 750 (753).

die Umweltauswirkungen des Vorhabens. Eine Wesentlichkeit ist etwa dann zu bejahen, wenn die Änderung der Durchführung einer UVP bedarf.⁴

Hieran gemessen handelt es sich bei der antragsgegenständlichen Änderung um eine unwesentliche Änderung i. S. d. § 76 Abs. 2 VwVfG. Die Änderung ist im Verhältnis zur Gesamtplanung als nicht erheblich anzusehen. So bleiben Umfang, Zweck und Auswirkungen des bereits festgestellten Vorhabens im Wesentlichen gleich. Die Änderung betrifft die temporäre Auslegung und den temporären Betrieb eines BEK einschließlich der temporären Errichtung der für den Anschluss des Kabels an die bestehende Freileitung erforderlichen Gerüste, die Erhöhung eines provisorischen Masten des Auflastprovisoriums sowie die für diese Maßnahmen erforderlichen zusätzlichen Arbeitsflächen und Zuwegungen. Sie ist dementsprechend lokal begrenzt und auch hinsichtlich ihrer Auswirkungen räumlich abgrenzbar. Die im Ausgangsbeschluss vom 28.08.2025 vorgenommene generelle Abwägung der öffentlichen und privaten Belange bleibt in ihrer Struktur unberührt. Zusätzliche, belastendere Auswirkungen von rechtlich relevantem Gewicht auf die Umgebung sind ebenso wie zusätzliche neue oder andere Betroffenheiten ausgeschlossen. Das Gesamtkonzept des planfestgestellten Vorhabens wird zudem nicht in Frage gestellt.

Darüber hinaus liegen auch die weiteren Verfahrensvoraussetzungen nach § 76 Abs. 2 VwVfG vor. Danach kann die Planfeststellungsbehörde von einem neuen Planfeststellungsverfahren absehen, wenn die Belange anderer nicht berührt werden oder wenn die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben.

Soweit die privaten Belange Dritter durch die vorliegende Planänderung berührt sind, haben diese zugestimmt. Wie die Vorhabenträgerin in Kap. 4.2 des Erläuterungsberichts zur 1. Planänderung (Register 1) nachvollziehbar dargelegt hat, gehen die temporär in Anspruch zu nehmenden Arbeitsflächen und Zuwegungen über die bisher planfestgestellten Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen hinaus. Somit sind von der 1. Planänderung weitere Grund- bzw. Flurstücke über das bisher geplante Maß hinaus betroffen.

Soweit Infrastrukturen Dritter von der Planänderung berührt werden, legt die Vorhabenträgerin nachvollziehbar dar, dass die Änderung den Anforderungen der Infrastrukturbetreiber entspricht. Dies hat die Vorhabenträgerin insbesondere bezüglich des Fernmeldekabels der Telekom Deutschland GmbH auch rechtsverbindlich zugesagt (A.IV.1.).

Soweit öffentliche Belange durch die Planänderung berührt werden, hat die Vorhabenträgerin durch Vorlage entsprechenden Schriftverkehrs dargelegt, dass die jeweiligen Träger öffentlicher Belange der Planänderung ebenfalls zugestimmt haben; dies gilt auch für das Eigentum von kommunalen Gebietskörperschaften an öffentlich genutzten Wegeflächen. Soweit Grundstücksflächen des Landes Nordrhein-Westfalen betroffen sind, war eine Zustimmung nicht erforderlich, da es sich um Flächen der Landesstraße L 213

⁴ Vgl. BVerwG, NVwZ 2007, 576 (579); BeckOK VwVfG/Kämper VwVfG § 76 Rn. 10-11.

handelt, die im Rahmen der allgemeinen Widmung als Straßenverkehrsfläche genutzt werden.

Eine darüber hinausgehende Berührung der Belange Dritter, die der Planänderung nicht zugestimmt hätten, kann nicht festgestellt werden. Die Durchführung eines Anhörungsverfahrens war somit nicht geboten (vgl. § 28 Abs. 2 VwVfG).

Die Planfeststellungsbehörde hat zudem das ihr eingeräumte gesetzliche Ermessen hinsichtlich der Wahl des Verfahrens in Ansehung der alternativen Verfahrensmöglichkeit nach § 76 Abs. 3 VwVfG dahingehend ausgeübt, trotz der Berührung des Aufgabenbereiches von Trägern öffentlicher Belange, das Verfahren nach § 76 Abs. 2 VwVfG zu führen. Grund dafür ist die Beibringung des Schriftverkehrs der Vorhabenträgerin mit den betroffenen Trägern öffentlicher Belange, hier mit dem Rhein-Erft-Kreis als Untere Naturschutzbehörde und der Bezirksregierung Köln als Obere Naturschutzbehörde. Demnach war nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde die Durchführung eines Anhörungsverfahrens gem. § 76 Abs. 2 und Abs. 3 VwVfG nicht erforderlich.

Unter Abwägung der Erforderlichkeit der Realisierung der Stromleitungen, deren Errichtung und Betrieb im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen (§ 1 Abs. 2 Satz 1 NABEG, § 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG), mit den Belangen der Betroffenen und der Allgemeinheit hat die Planfeststellungsbehörde davon abgesehen, für den geänderten Teil des festgestellten Plans ein neues Planfeststellungsverfahren durchzuführen.

Die Entscheidung ergeht dementsprechend gemäß § 76 Abs. 2 VwVfG als einfacher Verwaltungsakt, bezeichnet als 1. Planänderungsbescheid.

3. Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

a) Pflicht zur UVP-Vorprüfung

Die verfahrensgegenständliche Planänderung – Auslegung und Betrieb eines BEK, Erhöhung eines provisorischen Masten des Auflastprovisoriums sowie dafür erforderliche Arbeitsflächen und Zuwegungen – stellt ein Änderungsvorhaben i. S. d. § 2 Abs. 4 Nr. 2 lit. a) UVPG dar. Damit ist zur Bestimmung der UVP-Pflicht die Regelung in § 9 Abs. 1 Satz 2 UVPG i. V. m. Satz 1 Nr. 2 einschlägig, da es sich um die Änderung eines Vorhabens gemäß Ziff. 19.11 der Anlage 1 zum UVPG handelt, für das unter der genannten Ziffer keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind und für das bereits im Planfeststellungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist. Folglich besteht für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

b) UVP-Vorprüfung

Gemäß § 9 Abs. 4 UVPG ist die allgemeine Vorprüfung in entsprechender Anwendung des § 7 UVPG durchzuführen. Die allgemeine Vorprüfung wird nach § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die Vorhabenträgerin ist entsprechend § 7 Abs. 4 UVPG dazu verpflichtet, der zuständigen Behörde als Grundlage für die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht geeignete Angaben nach Anlage 2 UVPG zu den Merkmalen der Änderung des Vorhabens und des Standorts sowie zu den möglichen erheblichen Umweltauswirkungen der Änderung zu übermitteln. Dies ist insbesondere durch den Erläuterungsbericht zur 1. Planänderung (Unterlage Reg. 1, Kap. 4 „Beschreibung der Planänderung“) geschehen.

Prüfung auf zusätzliche oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen

Durch die verfahrensgegenständliche Planänderung kommt es weder zu einer dauerhaften Erweiterung noch zu einer dauerhaften Änderung der Beschaffenheit oder des Betriebs des Vorhabens. Die eigentliche Trassenführung und die Schutzstreifenbreite ändern sich nicht. Lediglich die temporären Arbeitsflächen und Zuwegungen sowie das temporäre Auflastprovisorium werden in Umfang und Höhe erweitert.

Von der Planänderung sind die Schutzgüter Boden und Fläche betroffen. Veränderte Umweltauswirkungen auf die weiteren Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Menschen, Wasser, Luft, Klima und Landschaft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind nicht zu erwarten. Im Vergleich zum Ausgangsbeschluss werden durch die vorliegende Planänderung keine anderen Biotoptypen (vgl. Unterlage Register 17, Anhang A, Karte 5.2.4, Blatt 1 der Unterlagen nach § 21 NABEG) in Anspruch genommen. Auch bringt die Planänderung im Vergleich zum Ausgangsbeschluss keine neu hinzutretenden Wirkfaktoren mit sich, sodass ein Eintreten anderer erheblicher Umweltauswirkungen generell ausgeschlossen werden kann (vgl. Unterlage Reg. 1, Erläuterungsbericht zur 1. Planänderung, Kap. 4.4.2.1, S. 9).

Für die allgemeine Vorprüfung hat die Planfeststellungsbehörde auch berücksichtigt, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Änderungsvorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden können. Die Merkmale des Vorhabens ändern sich nicht, da sich zwar der potenzielle Bauablauf, aber nicht die geplante dauerhafte Ausführung des Vorhabens ändert. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Planunterlage Reg. 18, Anhang B, Maßnahmenblätter) kommen auch bei den ergänzenden Boden- und Flächeninanspruchnahmen zur Anwendung und werden weiterhin wie im Ausgangsbeschluss vorgesehen umgesetzt. Die planfestgestellten Maßnahmen werden entsprechend ihrer Notwendigkeit umgesetzt und auf die zusätzlich in Anspruch genommenen Flächen erweitert. In die allgemeine Vorprüfung wurden ebenfalls die Ergebnisse der bereits vorhandenen vorgelagerten Umweltprüfungen in der Bundesfachplanung und insb. der Planfeststellung (Reg. 17 der Unterlagen nach § 21 NABEG) miteinbezogen.

Nach alledem ist nicht zu erwarten, dass zusätzliche oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die verfahrensgegenständliche Planänderung auftreten.

Umwelt- und naturschutzfachliche Belange

Für den verfahrensgegenständlichen Bereich der 1. Planänderung wurden im UVP-Bericht der Vorhabenträgerin (Planunterlage Reg. 17, Kap. 5.2.) bzw. in der Umweltverträglichkeitsprüfung im Planfeststellungsbeschluss für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt die maßgeblichen Wirkfaktoren betrachtet und keine erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt (vgl. Planfeststellungsbeschluss Abschnitt E1, Kap. B.IV.2.b)(cc)). Die Vorhabenträgerin legt für die Planänderung nachvollziehbar dar, dass eine zusätzliche Betroffenheit für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt gegenüber der mit dem Ausgangsbeschluss festgelegten Planung ausgeschlossen ist.

Die ergänzenden Maßnahmen im Bereich der UA Rommerskirchen für das 380-kV-Baueinsatzkabel und die Erhöhung des Auflastprovisorium Mast Nr. P1 können potenziell Einfluss auf die temporäre Flächeninanspruchnahme, die Schadstofffreisetzung durch Havarie an Geräten, die Bewegungsunruhe auf der Baustelle und den Raumanspruch der Maste und Leiterseile haben und die damit verbundenen Umweltauswirkungen (vgl. Erläuterungsbericht 1. PÄ, Register 1 Kapitel 4.4) insbesondere auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt hervorrufen. Durch das temporär zu verlegende Baueinsatzkabel kommt es im Vergleich zum planfestgestellten Vorhaben zu einer zusätzlichen temporären Flächeninanspruchnahme (vgl. Reg. 18, Anhang A, Karte 1 - PÄ). Betroffen sind durch das zusätzliche temporäre Baueinsatzkabel insbesondere die Biototypen Acker und Ackerbrachen auf Lehm- oder Tonboden, Acker mit stark verarmter oder fehlender Segetalvegetation und sonstige krautige und grasige Säume und Fluren der offenen Landschaft. Auch sind durch die Verlegung des Baueinsatzkabels Wege unterschiedlicher Oberflächenbefestigung betroffen. Insgesamt liegen die Beeinträchtigungen, die durch die temporären Maßnahmen eintreten können, unterhalb der Erheblichkeitsschwelle. Es entsteht kein zusätzlicher kompensationspflichtiger Eingriff. Es werden keine Biotop- oder Standorte seltener und/oder geschützter Pflanzenarten in Anspruch genommen. Erhebliche Beeinträchtigungen durch Zerschneidungswirkung oder dauerhafte Habitatverluste sind als Folge von den temporären Flächeninanspruchnahmen auszuschließen. Auch das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen für die Feldlerche und den Feldhamster als potenziell betroffene Arten nach § 44 BNatSchG kann für die 1. Planänderung unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen sicher ausgeschlossen werden. Ebenfalls auszuschließen sind erhebliche Beeinträchtigungen in Zusammenhang mit der zusätzlichen Erhöhung eines Mastprovisoriums für kollisionsgefährdete und meidungsempfindliche Vogelarten. Die von der temporären Flächeninanspruchnahme betroffenen Biotop- stehen weiterhin in derselben oder ähnlichen Form ausreichend im Umfeld zur Verfügung. Da die 1. Planänderung keine großräumige Verlagerung von Baumaßnahmen beinhaltet, kann an dieser Stelle auch eine negative

zusätzliche Beeinträchtigung gesetzlich geschützter oder besonders sensibler Gebiete ausgeschlossen werden.

Für den verfahrensgegenständlichen Bereich der Planänderung wurden im UVP-Bericht der Vorhabenträgerin (Planunterlage Reg. 17, Kap. 5.3 und 5.4) bzw. in der Umweltverträglichkeitsprüfung im Ausgangsplanfeststellungsbeschluss für das Schutzgut Boden und das Schutzgut Fläche die maßgeblichen Wirkfaktoren betrachtet und für die auch im Rahmen der 1. Planänderung relevanten baubedingten temporären Flächeninanspruchnahmen (Arbeitsflächen sowie Zuwegungen) keine erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt (vgl. Planfeststellungsbeschluss Abschnitt E1, Kap. B.IV.2.c)(cc) und B.IV.2.d)(cc)). Bei Einhaltung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen waren erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Fläche durch die baubedingten temporären Flächeninanspruchnahmen nicht zu erwarten. Unter Einbezug der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für das Schutzgut Boden waren ebenfalls keine erheblichen Beeinträchtigungen des Bodens durch die temporäre Flächeninanspruchnahme in Bezug auf Erosion und Verdichtung und auch keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf den Boden durch Schadstofffreisetzung durch Havarie an Geräten festzustellen.

Durch die 1. Planänderung kann es im Bereich der temporären Flächeninanspruchnahme zum einen durch freigelegte, vegetationslose Flächen sowie zum anderen durch mechanische Belastungen des Bodens potenziell zu Bodenerosion bzw. Bodenverdichtungen kommen. Am Anfang und Ende des Baueinsatzkabels im Bereich der Kabelendverschlüsse werden außerdem Schotterbetten für die erforderlichen Gerüste angelegt, wofür der Abtrag des Oberbodens erforderlich ist. Die Eingriffstiefe entspricht dabei derer der regulären landwirtschaftlichen Bodenbearbeitung bzw. erfolgt im Bereich eines bereits vorhandenen Weges, in dem der Boden bereits als verdichtet bzw. überformt anzusehen ist. Gleiches gilt für die Kabelgräben bei der Unterquerung des landwirtschaftlichen Weges. Die Arbeiten können Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen zur Folge haben. Dies betrifft im Bereich der 1. Planänderung ausschließlich erosionsgefährdete Böden (vgl. Planunterlage Reg. 1, Erläuterungsbericht zur 1. Planänderung, Kap. 4.4.2.1, S. 11). Die Vorhabenträgerin hat nachvollziehbar dargelegt, dass unter Einbezug der Maßnahmen V_{Boden} , V01 „Umweltbaubegleitung“ und V11 „Schutz vor Bodenerosion“ (vgl. Planunterlage Reg. 18, Anhang B PÄ1 Maßnahmenblätter) keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Fläche verbleiben. Möglichen Schadstofffreisetzungen durch Havarie an Geräten wird durch die allgemeine Maßnahme V_{Boden} wirksam begegnet (vgl. Planunterlage Reg. 18, Anhang B PÄ1 Maßnahmenblätter). Die temporär in Anspruch genommenen Flächen werden in ihren Ausgangszustand zurückversetzt, stehen damit nach der Baumaßnahme wieder für den vorherigen Verwendungszweck zur Verfügung und sind in ihrer Nutzung nicht zusätzlich eingeschränkt (vgl. Planunterlage Reg. 1, Erläuterungsbericht zur 1. Planänderung, Kap. 4.4.2.1, S. 11). Diese Bewertung wurde bereits im Ausgangsbeschluss vorgenommen und bleibt für die Maßnahmen der 1. Planänderung somit unverändert.

Während der Bauphase kommt es durch die Maßnahmen der 1. Planänderung allenfalls zu einer geringfügigen Veränderung der Staub- und Schadstoffimmissionen, die im Übrigen nur

temporär auftreten. Die Auswirkungen für das Schutzgut Klima und Luft sind vernachlässigbar und liegen somit deutlich unterhalb der Erheblichkeitsschwelle (vgl. Erläuterungsbericht zur 1. Planänderung, Kap. 4.4.2.1, S. 11).

Die Erhöhung des Mast P1 des Auflastprovisoriums um drei Meter ist in der Landschaft kaum wahrnehmbar. Der zu erhöhende Mast ist mit 22,6 m Höhe nach wie vor deutlich kleiner als die zahlreichen im Umfeld vorhandenen und zu einer erheblichen Vorbelastung des Landschaftsbildes beitragenden Maste der Bestandleitungen, weshalb die Erhöhung visuell nicht ins Gewicht fällt. Das Provisorium ist darüber hinaus nur temporär während der Bauphase vorhanden, so dass es nicht zu zusätzlichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild kommt. Durch die beantragten Maßnahmen wird kein zusätzlicher temporärer Verlust von Gehölzen und sonstigen landschaftsprägenden Vegetationselementen bewirkt, so dass auch keine zusätzlichen baubedingten Auswirkungen auf das Landschaftsbild entstehen (vgl. Erläuterungsbericht zur 1. Planänderung, Kap. 4.4.2.1, S. 11). Die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild können vernachlässigt werden.

Die Vorhabenträgerin hat nachvollziehbar dargelegt, dass sich sowohl die Immissionen durch elektrische und magnetische Felder als auch durch betriebs- und baubedingte Geräusche nicht oder allenfalls geringfügig verändern und durch die 1. Planänderung zusätzliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch ausgeschlossen werden können (vgl. Planunterlage Reg. 1, Erläuterungsbericht zur 1. Planänderung, Kap. 4.4.1, S. 7f.).

Durch die Sicherung des BEK mittels mobiler Bauzäune ergibt sich ein Schutzstreifen, der den Einwirkungsbereich eines Niederfrequenz-Erdkabels sicher abdeckt bzw. sogar deutlich über diesen Bereich hinausgeht, sodass keine relevanten Orte des nicht nur vorübergehenden Aufenthalts und dementsprechend keine Immissionsorte vorliegen. Da sich der Standort der Provisoriumsmasten nicht ändert und bereits in der ursprünglichen Planung keine Immissionsorte für das Auflastprovisorium existierten (vgl. Ausgangsbeschluss, Kap. B.V.4.a)(aa)(2)(a)), ändert sich auch durch die 1. Planänderung daran nichts. Erhebliche Belästigungen oder Schäden durch Wirkungen wie Funkenentladungen gemäß § 3 Abs. 4 der 26. BImSchV können sowohl für das BEK als auch nach wie vor für das Auflastprovisorium ausgeschlossen werden. Das Überspannungsverbot gemäß § 4 Abs. 3 der 26. BImSchV wird sowohl durch das BEK als auch nach wie vor durch das Auflastprovisorium eingehalten. Weder für das Baueinsatzkabel noch für das Auflastprovisorium existieren Minimierungsorte, so dass eine weitere Minimierungsprüfung nach den Vorgaben der 26. BImSchVVwV nicht durchgeführt werden muss.

Baueinsatzkabel weisen aufgrund ihres Aufbaus keine schalltechnisch relevanten Geräuschemissionen auf. Schalltechnische Auswirkungen durch betriebsbedingte Geräuschimmissionen können daher sicher ausgeschlossen werden. Das Auflastprovisorium weist aufgrund seines unveränderten Standortes nach wie vor keine zu berücksichtigenden Immissionsorte im Einwirkungsbereich der Anlage auf. Die Errichtung des BEK sowie die damit einhergehenden Arbeiten (Gerüste für die Kabelübergabe, Kabelgraben zur Querung

eines landwirtschaftlichen Weges) haben keinerlei schalltechnische Auswirkungen auf die schutzbedürftige Bebauung, da sie sich in einer Entfernung von ca. 1 km zur Baustelle befindet und die baubedingten Geräuschemissionen dort nur zu irrelevanten zusätzlichen Immissionen führen werden.

Die Vorhabenträgerin legt nachvollziehbar dar, dass eine zusätzliche Betroffenheit für das Schutzgut Wasser gegenüber der mit dem Ausgangsbeschluss festgelegten Planung ausgeschlossen ist (vgl. Reg. 1 – 1. Planänderung, Kap. 4.4.2.1, S. 11), da durch die Planänderung keine Oberflächengewässer in Anspruch genommen werden, keine Eingriffe ins Grundwasser stattfinden und die Arbeiten auch nicht in besonders schutzwürdigen Gebieten stattfinden.

Für den verfahrensgegenständlichen Bereich der 1. Planänderung wurden im UVP-Bericht der Vorhabenträgerin (Planunterlage Reg. 17, Kap. 5.8.8), in Reg. 22 der Planunterlagen sowie in der Umweltverträglichkeitsprüfung im Planfeststellungsbeschluss für das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter die maßgeblichen Wirkfaktoren betrachtet und keine erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt (vgl. Planfeststellungsbeschluss Abschnitt E1, Kap. B.IV.2.h) und Kap. B.V.5.i)). Die Vorhabenträgerin legt für die Planänderung durch die Ausführungen im Erläuterungsbericht zur 1. Planänderung (Planunterlage Reg. 1, Kap. 4.4.2.1, S. 11) nachvollziehbar dar, dass eine zusätzliche Betroffenheit für das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter gegenüber der mit dem Ausgangsbeschluss festgelegten Planung ausgeschlossen ist.

Prüfung der Kriterien nach Anlage 3 UVPG

Die allgemeine Vorprüfung wurde unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

- **Merkmale des Vorhabens**

Durch das Änderungsvorhaben werden die Merkmale des planfestgestellten Vorhabens in ihrer Ausgestaltung, insb. hinsichtlich der Nutzung natürlicher Ressourcen sowie der verwendeten Stoffe und Technologien, nicht oder nur unwesentlich verändert. Das Zusammenwirken mit den bereits zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten im Abschnitt E1 sorgt nicht für zusätzliche oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen. Die übrigen Kriterien aus Nrn. 1.4-1.7 der Anlage 3 UVPG bleiben unverändert oder werden allenfalls unwesentlich berührt.

- **Standort des Vorhabens**

Der Bereich der 1. Planänderung liegt in der Stadt Bergheim im Rhein-Erft-Kreis in Nordrhein-Westfalen und grenzt unmittelbar südlich bzw. südöstlich an die UA Rommerskirchen an.

Die ökologische Empfindlichkeit des von der 1. Planänderung betroffenen Gebietes ist insgesamt als gering zu beurteilen und wird durch die Planänderung nicht beeinträchtigt. Dies gilt auch unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit

anderen Vorhaben im gemeinsamen Einwirkungsbereich. Es handelt sich im Wesentlichen um intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Die Nutzungskriterien des verfahrensgegenständlichen Bereichs, insbesondere die landwirtschaftliche Nutzung und die Nutzung für Siedlungszwecke sowie vorhandene Verkehrsstrassen und Wegebeziehungen, werden durch die Planänderung nicht beeinträchtigt. Die Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung durch das Vorhandensein des Auflastprovisoriums auf landwirtschaftlich genutzten Flächen werden nicht verstärkt, da keine provisorischen Maststandorte durch die 1. Planänderung hinzukommen oder hinsichtlich ihres Standortes verändert werden, sondern nur die Höhe eines Provisoriums verändert wird. Im Übrigen bestehen diese Einschränkungen nur temporär während der Bauphase und sind räumlich sehr eng begrenzt bzw. sehr kleinräumig. Die zusätzlich erforderlichen Arbeitsflächen und Zuwegungen für das BEK existieren ebenfalls nur temporär und deren insgesamt geringfügigen Auswirkungen manifestieren sich nicht dauerhaft. Das Ausmaß dieser Flächen wird durch die technische Planung auf ein Mindestmaß reduziert, so dass nur die Flächen in Anspruch genommen werden, die für die Umsetzung der 1. Planänderung unbedingt erforderlich sind. Die Einschränkungen für die landwirtschaftliche Nutzung werden somit minimiert. Bodeneingriffe, die zu Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung führen könnten, sind nicht vorgesehen. Durch die geplanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen werden mögliche Einschränkungen reduziert oder können vollständig vermieden werden. Die Nutzung der Bereiche im Umfeld der Planänderung für Siedlungszwecke wird ebenfalls nicht nachteilig betroffen. Durch die Maßnahmen der Verlegung des BEK und der Erhöhung eines Provisoriumsmasten kommt es zu Geräuschimmissionen in der Bauphase, die sich gegenüber dem planfestgestellten Zustand allenfalls unwesentlich verändern und aufgrund der großen Entfernung der Siedlungsbereiche zur Baustelle sich in diesen nicht auswirken. Im Übrigen treten die Immissionen während der Bauphase nur temporär auf. Insgesamt befindet sich die Planänderung innerhalb einer anthropogen stark überprägten und vorbelasteten Kulturlandschaft. Durch die 1. Planänderung kommt es zu keinen Einschränkungen oder Beeinträchtigungen von Verkehrsinfrastrukturen. Die möglichen temporären Einschränkungen der Nutzbarkeit des landwirtschaftlichen Wegesystems sind zu vernachlässigen.

Die Qualitätskriterien Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit insbesondere des Bodens und der Landschaft werden durch die Planänderung nicht beeinträchtigt. Die betroffenen Bodentypen Parabraunerde und mit Einschränkungen auch Kolluvisole sind sowohl im Bereich der 1. Planänderung als auch darüber hinaus räumlich weit verbreitet (vgl. Planunterlage 17, Anhang A, Karte 5.4.1 der Unterlagen nach § 21 NABEG; für den Bereich der 1. Planänderung insbesondere Blatt 1. Ausgangsbeschluss Kap. B.IV.2.d)(aa)). Es handelt sich nicht um seltene Bodentypen. Für diese Bodentypen liegt zwar ein sehr hohes Maß der Funktionserfüllung für die Bodenfunktionen „Regler- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit“ vor (vgl. Planunterlage 17, Anhang A, Karte 5.4.2, Blatt 1 der Unterlagen nach § 21 NABEG und Ausgangsbeschluss Kap. B.IV.2.d)(aa)). Diese Bodenfunktionen werden aber nicht dauerhaft beeinflusst und regenerieren sich

rasch nach Abschluss der Maßnahmen. Die geplanten zusätzlichen Arbeitsflächen und Zuwegungen im Rahmen der 1. Planänderung nehmen nur einen eher kleinen Flächenumfang im Vergleich zu den weiträumigen landwirtschaftlich genutzten Böden im Umfeld der 1. Planänderung ein. Durch sie wird nicht in den Boden eingegriffen und sie werden nur temporär für die Dauer der Bauarbeiten eingerichtet. Die temporäre Erhöhung des Provisoriumsmast P1 wirkt sich ebenfalls nicht nachteilig auf die Qualitätskriterien der Landschaft aus (vgl. Abschnitt „Umwelt- und naturschutzfachliche Belange“).

Weiterhin potenziell von der 1. Planänderung betroffen sind der Naturpark „Rheinland“, Biotopverbundflächen und im Umfeld liegende Natura-2000 Gebiete wie das FFH-Gebiet DE4806-303 „Knechtstedener Wald mit Chorbusch“ und das FFH-Gebiet DE 5006-301 „Königsdorfer Forst“. Weitere Kriterien der Nrn. 2.3.1-2.3.11 der Anlage 3 UVPG (Schutzkriterien) bzw. weitere dort aufgeführte zu prüfende Gebiete und andere Sachverhalte werden nicht berührt.

- **Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen**

Die Art und das Ausmaß der Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch ändert sich durch die 1. Planänderung nicht, da weiterhin dasselbe geografische Gebiet und dieselbe Anzahl an Personen betroffen ist.

Beim Schutzgut Boden vergrößert sich für einen begrenzten Zeitraum der Umfang der Auswirkungen durch die temporären Arbeitsflächen und Zuwegungen. Personen sind von den Auswirkungen nicht betroffen.

Auswirkungen auf geschützte Teile von Natur und Landschaft wie dem Naturpark „Rheinland“ und Biotopverbundflächen können in Zusammenhang mit dem zu verlegenden Baueinsatzkabel und dem zu erhöhenden Provisoriumsmast P1 erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Aufgrund des temporären Charakters der Maßnahmen sind daher keine Beeinträchtigungen der Zielsetzung und Zwecke des Naturparks zu erwarten. Ebenfalls bleibt auch die Funktion der großflächigen Biotopverbundflächen langfristig erhalten. Beeinträchtigungen sind ebenfalls für die im Umfeld liegenden Natura2000 Gebiete auszuschließen, da die Entfernung der Gebiete größer ist als die möglichen Auswirkungen der Änderung. Das Kriterium Nr. 3.2 ist nicht berührt und die Kriterien Nrn. 3.3 bis 3.6 der Anlage 3 UVPG bleiben unverändert.

Für die Planänderung gelten weiterhin die planfestgestellten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Planunterlage Reg. 18, Anhang B, Maßnahmenblätter). Zusätzliche Maßnahmen aufgrund der Planänderung sind nicht erforderlich, um Umweltauswirkungen wirksam zu vermindern.

c) Ergebnis der UVP-Vorprüfung

Auf Grundlage der vorgenannten umweltfachlichen Ausführungen – und wie vom Vorhabenträger nachvollziehbar dargelegt – kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass im Vergleich zum Ausgangsbeschluss durch die Änderung keine zusätzlichen erhebli-

chen nachteiligen oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen i. S. d. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG hervorgerufen werden. Unter Berücksichtigung von § 5 Abs. 2 Satz 3 UVPG wird folglich festgestellt, dass keine UVP-Pflicht für das Änderungsvorhaben besteht.

Dieser Bescheid mit der oben dargelegten Feststellung der allgemeinen Vorprüfung wird über das zentrale Internetportal des Bundes nach § 20 UVPG i. V. m. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben.

4. Materiell-rechtliche Bewertung

Um zugelassen werden zu können, muss ein Vorhaben, für das die Planfeststellung beantragt worden ist, eine Planrechtfertigung aufweisen, mit den zwingenden Vorgaben des öffentlichen Rechts in Einklang stehen und es müssen gemäß § 18 Abs. 4 Satz 1 NABEG die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung berücksichtigt werden. Das Gleiche gilt entsprechend im Falle einer Planänderung nach § 76 Abs. 2 VwVfG.

a) Planrechtfertigung

Die im Ausgangsbeschluss vom 28.08.2025 festgestellte Planrechtfertigung bleibt auch unter Berücksichtigung der Änderungsplanungen unverändert bestehen.

b) Zwingende materiell-rechtliche Anforderungen

Das durch die 1. Planänderung geänderte Vorhaben genügt den zwingenden Vorgaben des öffentlichen Rechts.

Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde und aufgrund der nachvollziehbaren Ausführungen der Vorhabenträgerin werden die bau- und betriebsbedingten Geräuschimmissionen und Immissionen durch elektrische und magnetische Felder vernachlässigbar gering ausfallen, so dass die Anforderungen der einschlägigen Vorschriften (26. BImSchV, 26. BImSchVVwV, TA Lärm, AVV Baulärm) sicher eingehalten werden.

Durch die Planänderungen werden gegenüber der ursprünglichen Planung keine weiteren oder erstmaligen Artenschutzkonflikte aufgeworfen und damit auch keine streng geschützten Arten beeinträchtigt. Verbotstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG stehen der Zulassung unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen nicht entgegen.

Es werden durch die notwendigen Maßnahmen zusätzliche Flächen temporär in Anspruch genommen, welche potenziell auch für das Vorkommen des Feldhamsters und der Feldlerche relevant sein können. Aktuelle Vorkommen der beiden potenziell von den Änderungen betroffenen Arten sind derzeit nicht bekannt. Unter Berücksichtigung der bereits für benachbarte Baustelleneinrichtungsflächen im Planfeststellungsbeschluss des Abschnitts E1 festgelegte Vermeidungsmaßnahmen V09 „Vermeidung der Beeinträchtigung von bodenbrütenden Vogelarten“ und V12 „Vermeidung der Beeinträchtigung des Feldhamsters“

können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sicher ausgeschlossen werden. Ebenfalls sind auch durch die Erhöhung des Provisoriums P1 wie bereits oben dargelegt artenschutzrechtliche Verbote für meidungsempfindliche und kollisionsempfindliche Vogelarten ausgeschlossen. Die Erhöhung des Provisoriums P1 führt nicht zu einer veränderten Bewertung der Konfliktintensität bezüglich der oben genannten Auswirkung gemäß Bernotat & Dierschke (2021). Der Mast bleibt auch nach der Erhöhung weiterhin kleiner und kompakter als die bestehenden Maste. Die Kollisionsgefahr ändert sich insgesamt nicht. Auch die Bewertung der Auswirkung zum Meideverhalten ändert sich durch die geringe Erhöhung des Mastes nicht.

Das geänderte Vorhaben entspricht des Weiteren auch unter Beachtung der zusätzlichen temporären Flächen- und Bodeninanspruchnahme den Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Nach § 13 S. 1 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind nach § 13 S. 2 BNatSchG durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren. Die Vorhabenträgerin hat nachvollziehbar dargelegt, dass die zusätzliche temporäre Flächen- und Bodeninanspruchnahme geringfügig bzw. unerheblich ist und damit keine zusätzliche naturschutzfachliche Kompensation notwendig wird. Da es sich bei den in Anspruch genommenen Flächen um Biotoptypen mit guter Regenerationsfähigkeit bzw. um Wege handelt, können diese nach Abschluss der Baumaßnahmen rekultiviert (V_R01) bzw. bei einer Beschädigung der Wege wiederhergestellt werden.

Die Einschätzung der Vorhabenträgerin hinsichtlich der temporären zusätzlichen Auswirkungen auf Natur und Landschaft durch die vorliegende 1. Planänderung ist plausibel (vgl. Unterlage Register 1 – 1. Planänderung, Stand Dezember 2025). Die temporäre Verlegung sowie der Betrieb eines BEKs sowie die Erhöhung eines Auflastprovisoriums mit der Bereitstellung von zusätzlichen temporären Zuwegungen und Arbeitsflächen sind nicht nachteilig zu werten. Die Planänderung befindet sich räumlich weiterhin in dem bereits festgelegten Suchraum. Nachteilige Auswirkungen auf den Naturpark „Rheinland“ (NTP-010) und der Biotopverbundfläche (VB-K-5006-002) sind nicht zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigungen können demnach ausgeschlossen werden. Die Planänderung wirkt sich auf Biotope und Habitate nicht nachteilig aus. Ausweichhabitate werden nicht verändert.

Im Übrigen bleiben die mit dem Ausgangsbeschluss vom 28.08.2025 erteilten Ausnahmen, Befreiungen, Genehmigungen und Erlaubnisse von der Planänderung unberührt. Das gilt auch für die dort angeordneten Nebenbestimmungen und enthaltenen Zusagen. Zusätzliche Genehmigungen und Erlaubnisse sind nicht erforderlich.

c) Abwägung

Die von der Planänderung berührten öffentlichen und privaten Belange sind untereinander und gegeneinander gerecht abzuwägen (vgl. § 18 Abs. 4 Satz 1 NABEG). Danach erweist sich der festgestellte Plan auch in der geänderten Form als abwägungsgerecht. Die im Ausgangsbeschluss vom 28.08.2025 erfolgte Abwägung der öffentlichen und privaten Belange wird durch die verfahrensgegenständliche Planänderung nicht berührt, d. h. der

Abwägungsvorgang und das Abwägungsergebnis bleiben hierdurch nach Struktur und Inhalt unverändert.

Dies gilt insbesondere auch mit Blick auf die Abwägung der landwirtschaftlichen Belange. Zwar kommt es durch die Änderungen während der Bauphase zu einer zusätzlichen Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Fläche und landwirtschaftlich genutzten Böden von rund 3,8 ha. Die Inanspruchnahme erfolgt jedoch nur temporär für die Dauer der Baumaßnahmen. Im Anschluss stehen die Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung unverändert zur Verfügung. Darüber hinaus haben die von der Planänderung betroffenen Eigentümer und Bewirtschafter der landwirtschaftlich genutzten Flächen ihre Zustimmung zur Planänderung erteilt.

Schließlich ergeben sich auch aus den Vorgaben des Denkmalschutz-, Wasser- und Bodenschutzrechts sowie des Immissionsschutzrechts keine Genehmigungshindernisse für die Planänderung. Die nur temporär wirkende zusätzliche Bodeninanspruchnahme sowie die insgesamt vernachlässigbaren baubedingten Geräusch- und betriebsbedingten Immissionen elektrischer und magnetischer Felder führen zu keiner Veränderung der wasserrechtlichen, bodenschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Beurteilung und bedingen auch keine denkmalschutzrechtlichen Erlaubnisse. Sie sind wegen ihrer Geringfügigkeit und nur temporären Wirkung weder bodenschutzfachlich noch immissionsschutzfachlich relevant und auch nicht baupraktisch bzw. bauphysikalisch bedeutsam.

d) Abschließende Gesamtbewertung

Nach Abwägung aller für und gegen das geänderte Vorhaben sprechenden Belange kommt die Planfeststellungsbehörde, die auch für die Genehmigung von Planänderungen zuständig ist, zu dem Ergebnis, dass nach Verwirklichung des Vorhabens mit den bescheidgegenständlichen Änderungen keine Beeinträchtigungen schutzwürdiger Interessen zurückbleiben werden, die die mit dem Vorhaben verfolgten bedeutsamen Allgemeinwohlbelange überwiegen könnten.

C. Hinweise

I. Kosten

Für den Erlass dieses Bescheides werden keine Gebühren erhoben.

II. Bekanntgabe und Veröffentlichung des Planänderungsbescheides

Die Bekanntgabe dieses Planänderungsbescheides richtet sich nach § 41 VwVfG. Daneben werden dieser Planänderungsbescheid sowie die unter Ziffer A.II dieses Bescheids

genannten Planunterlagen auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde unter www.netzausbau.de/vorhaben2-e1 veröffentlicht.

D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planänderungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe Klage beim

Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig

erhoben werden.

Die Anfechtungsklage gegen diesen Planänderungsbescheid hat gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen diesen Planänderungsbescheid nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe dieses Planänderungsbescheids beim

Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig

gestellt und begründet werden (§ 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43e Abs. 1 EnWG).

Bonn, den 10.02.2026

Im Auftrag



Dr. Julia Sigglow
Abteilung Ausbau Stromnetze, RefL 801
Gz. 801 – 6.07.01.02/2-2-5 PÄ I